

Vorwort zur 5. Auflage

Wer aufmerksam im Recht der Beamtenversorgung liest, blickt in die Anfangsjahre der alten Bonner Republik zu Adenauers Zeiten zurück. Auch wenn das BeamtVG seit 1976 als eigenes Gesetz firmiert, so wurden Regelungsinhalte und Systematik doch aus dem 1953 erlassenen Bundesbeamtengesetz übernommen. Das hat sich bis heute nicht geändert und so tradiert das BeamtVG auch im Jahre 2023 noch vielfach die der Versorgung zugrunde liegenden Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse der Beamten im Nachkriegsdeutschland.

Selten kommt es zu politisch veranlassten substanziellen Änderungen des Gesetzes. Die versorgungsrechtlichen Kürzungen und Zahlenspiele sind meist fiskalpolitisch zu begründen, machen allenfalls die Ausübung der Tätigkeit finanziell unattraktiv und die Durchführung des Gesetzes wegen Übergangs- und Bestandsregelungen zu einem Nebelmeer, ändern jedoch nicht im Wesentlichen seine Grundsätze.

Veränderungen des Versorgungsrechts, das sich zudem als Annex des Besoldungsrechts darstellt, werden in der Regel durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ausgelöst. So ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht nur zu regeln, sondern mit Blick auf Art. 33 Abs. 5 GG auch fortzuentwickeln. Hervorzuheben sind die Regelungen über Familienzuschläge ab 1973 oder die Grundsätze über höhere Kinderzuschläge ab dem dritten Kind seit Ende der 1990er-Jahre. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 4.5.2020 für die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen eine Verletzung der Alimentation gerügt, in dem einen Fall, weil der Mindestabstand zwischen Nettoalimentation der untersten Besoldungsgruppe und dem Grundsicherungsniveau nicht gewahrt sei, in dem anderen Fall, weil die Alimentation für einen Personenkreis mit drei bzw. vier Kindern nicht amtsangemessen sei. Der Bund wird deshalb zeitnah ein Gesetz zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung vorlegen und damit einen gewichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes leisten.

Das Beamtenversorgungsrecht hat im Laufe der letzten Jahrzehnte einen Grad an Kompliziertheit und notwendigem Vorverständnis erreicht, dass es im Detail nur noch von langjährig mit der

Vorwort zur 5. Auflage

Sachmaterie vertrauten Experten und Anwendern in der Praxis verstanden wird. Um die Grundzüge zu verstehen und an ausgewählten praxisrelevanten Stellen auch in die Verästelungen des Versorgungsrechts einzusteigen, lädt dieses Handbuch ein.

Dank gebührt dem Begründer dieses Werkes, Herrn Dr. Hubert Minz, der nicht zuletzt durch seine herausgehobene Verwendung im Bundesministerium des Innern als *Spiritus Rector* des Beamtenversorgungsrechts zu gelten hat. Wenn die Autorenschaft nunmehr in jüngere Hände gelegt wird, so doch verbunden im Geist und Ethos jener Vordenker der alten Bonner Republik, die dem deutschen Berufsbeamtentum mit seiner Allgemeinwohlorientierung und Unabhängigkeit zu Geltung, Anerkennung und Vorbild verholfen haben, und zugleich im Bestreben, das Beamtenversorgungsrecht dort fortzuentwickeln, wo es der gesellschaftliche Wandel verlangt.

München, zu Pfingsten 2023

Dr. Sebastian Klappert

A Die Grundlagen des Beamtenversicherungsrechts

I. Die Beamtenversorgung im System der Alters- und Invaliditätssicherung

1. Soziale Sicherung

Die soziale Sicherung im Alter und bei Invalidität ist in der Bundesrepublik Deutschland durch vielfältige, verschieden gestaltete Systeme gewährleistet. Das Modell unterschiedlicher Alterssicherungssysteme entspricht dem freiheitlichen Rechtsstaat, mit dem es nicht vereinbar wäre, das Versorgungssystem einer besonderen Gruppe zum erzwungenen Regeltypus zu machen. Der öffentliche Dienst verlangt und hat ein auf die durch ihre freiheitsbeschränkende Sonderbindung an den Dienstherrn gekennzeichnete Gruppe der Beamten, der Richter und der Soldaten zugeschnittenes Versorgungssystem, das durch das herkömmlich ausgestaltete Beamtenversicherungsrecht geprägt ist.

1

Erwerbstätige befinden sich nicht in einem solchen Pflichtenverhältnis, auch nicht die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Für diese Gruppe, die ihre Leistung vom Ansatz her um der Gegenleistung willen erbringt, gibt es die beitragsbezogene Grundsicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung, die ergänzungsfähig ist und tatsächlich auch in vielen Fällen durch eine betriebliche Altersversorgung erweitert wird. Eine solche besteht für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst durch die sog. Zusatzversorgung, die den Zweck hat, deren Gesamtversorgung an die Beamtenversorgung anzugleichen. Auf ganz anderen Voraussetzungen und Grundlagen beruht die Versorgung durch die verschiedenen berufsständischen, von den Angehörigen freier Berufe geschaffenen Versorgungswerke zur kollektiven gegenseitigen Absicherung, deren körperschaftliche oder anstaltliche Struktur der Gesetzgeber ebenso wie die Zwangsgliedschaft anerkannt hat. Solche Versorgungswerke existieren beispielsweise für Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Architekten.

2

2. Beamtenversorgung und gesetzliche Rentenversicherung

In der politischen Diskussion und im parlamentarischen Blickfeld steht nicht erst heute die Forderung nach einer systemimmanenten Angleichung der Beamtenversorgung an die gesetzliche Renten-

3

versicherung. Dieses Bestreben liegt beispielsweise dem BeamtVG-ÄndG 92 im Hinblick auf die Rentenreform 1992 ebenso zugrunde wie dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 in Anlehnung an die durch das Altersvermögensgesetz und das Altersvermögensergänzungsgesetz vorgenommenen Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Vergleich des beamtenrechtlichen Systems der sozialen Sicherung mit der Sozialversicherung ist indessen wegen der unterschiedlichen Strukturprinzipien nur in engen Grenzen möglich.

3. Beamtenversorgung und Alimentationsprinzip

- 4 Die Beamtenversorgung steht nach Rechtsgrund, Wesen und Umfang in verfassungsrechtlich abgesichertem Zusammenhang mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG. Die Funktion der Beamtenversorgung besteht darin, die angemessene Lebenshaltung des Beamten entsprechend dem zuletzt bekleideten Amt für die Zeit nach alters- oder invaliditätsbedingtem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zu garantieren. Bestimmend dafür ist das Alimentationsprinzip, das auf der Überlegung basiert, dass eine geordnete Staatsverwaltung nur sichergestellt ist, wenn die verantwortlichen Amtsträger auf Lebenszeit wirtschaftlich abgesichert sind.
- 5 Das Alimentationsprinzip als hergebrachter, vom Gesetzgeber zu beachtender Grundsatz ist durch das BVerfG (BVerfGE 44, 249, 265) mit der Feststellung definiert, dass „die Dienstbezüge sowie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung so zu bemessen sind, dass sie einen je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt gewähren und als Voraussetzung dafür genügen, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann“. Das gilt ausdrücklich auch für die Versorgung, die der Sicherung des angemessenen amtsgemäßen Unterhalts für die Zeit des Ruhestandes dient. Aus diesem Grund ist es unzulässig, die Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG auf mehr als zwei Jahre zu verlängern; hierdurch ist der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt verletzt (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 20.3.2007 – 2 BvL 11/04).

4. Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung, geregelt im SGB VI, stellt demgegenüber eine sozialstaatlich begründete staatliche Zwangsversicherung dar, die von dem jeweiligen Arbeitsverhältnis unabhängig ist, bei der es daher an einer Konnexität mit dem Arbeitsverhältnis fehlt. Die als Versicherungssystem angelegte gesetzliche Rentenversicherung, die auf Beitragsleistungen der Versicherten beruht, wird getragen durch eine körperschaftlich ausgestaltete Selbstverwaltung der Versicherten und der Arbeitgeber (Deutsche Rentenversicherung Bund und Regionalträger).

Die Finanzierung der bei Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zu zahlenden Rente erfolgt durch Beiträge, die vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber je zur Hälfte aufgebracht werden; hinzu kommen zunehmend höhere staatliche Zuschüsse. Für die Bemessung der Beiträge sind – i. d. R. jährlich steigende – Höchstgrenzen bestimmt (sog. Beitragsbemessungsgrenzen). Die über diese Grenzen hinausgehenden Teile des Entgelts bleiben beitragsfrei; sie werden demnach auch bei der späteren Rentenberechnung nicht berücksichtigt. Auf der Grundlage tarifvertraglicher Vereinbarungen (vgl. § 25 TVöD) erhalten Tarifbeschäftigte Rentenzahlungen aus der Zusatzversorgung einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung. Dadurch wird die Differenz zwischen der vergleichbaren Beamtenversorgung und der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

5. Unterschiedliche Besteuerung von Leistungen

Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Beamtenversorgung werden unterschiedlich besteuert. Bis zum 1.1.2005 galt folgende Regelung:

Renten (einschließlich solcher aus der Zusatzversorgung) gehören zu den Leibrenten i. S. v. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG. Sie werden nur mit ihrem sog. Ertragsanteil versteuert. Dabei handelt es sich um einen fiktiven im Rentenbetrag enthaltenen Zinsanteil aus dem fiktiv eingezahlten Kapital (Kapitalanteil). Der Ertragsanteil ist der Höhe nach abhängig vom vollendeten Lebensjahr bei Eintritt des Rentenfalls (im Einzelnen siehe Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG); er beträgt z. B. bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Rentenbeginn 27 Prozent (inzwischen 18 Prozent). Diese Regelung führt bei vielen Rentnern zur völligen Steuerfreiheit.

- 10 Versorgungsbezüge aus der Beamtenversorgung sind steuerlich hingegen Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Zu den Einzelheiten der Besteuerung, die abhängig vom Jahr des Versorgungsbeginns im Hinblick auf den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gestaffelt ist, siehe die Tabelle zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.
- 11 Zu der deutlichen Benachteiligung der Empfänger von Versorgungsbezügen gegenüber den Rentnern hat sich das BVerfG mehrfach (vgl. BVerfGE 54, 11 ff.; 86, 369 ff.) geäußert und in seinem Urteil vom 6.3.2002 (NJW 2002, 1103) die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt. Gleichzeitig hat das Gericht den Gesetzgeber unter Einräumung langer Übergangsfristen verpflichtet, spätestens bis zum 1.1.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Dem ist der Gesetzgeber durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 5.7.2004 (BGBl. I S. 1427) nachgekommen.
- 12 Die steuerlichen Auswirkungen seit 1.1.2005 stellen sich kurz gefasst wie folgt dar:
- Kernpunkt des Gesetzes ist die schrittweise Einführung der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ aller Altersbezüge bis zum Jahr 2040.
 - Der bisher für Versorgungsbezüge gewährte Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 920 Euro wird auf den Werbungskostenpauschbetrag für Renteneinkünfte in Höhe von 102 Euro abgesenkt.
 - Für berücksichtigungsfähige Altersvorsorgebeiträge gilt ein Abzugssatz von 60 Prozent, der sich jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 Prozent im Jahr 2025 erhöht. Beiträge zu Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, sind nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig.
 - Der Versorgungsfreibetrag verringert sich von höchstens 3.000 Euro im Jahr 2005 in Jahresschritten (1,6 Prozent bis einschl. 2020, sodann 0,8 Prozent) bis zum Jahr 2040 auf 0 Euro. Zum Ausgleich des Nachteils durch die Kürzung des Werbungskostenpauschbetrags wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt, der in ebenfalls jährlichen Schritten von 900 Euro im Jahr 2005 auf 0 Euro im Jahr 2040 abgeschmolzen

B Das Ruhegehalt

I. Eintritt des Versorgungsfalls

1. Erfasster Personenkreis

Das BeamtVG regelt die Versorgung der Bundesbeamten. Das betrifft sowohl unmittelbare Bundesbeamten, die den Bund zum Dienstherrn haben, als auch mittelbare Bundesbeamten, die eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn haben, z. B. Deutsche Bundesbank, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit, Stiftung Preußischer Kulturbesitz.¹ § 2 BeamtStG enthält eine an die landesrechtlichen Besonderheiten angepasste Regelung der Dienstherrnfähigkeit, die dort auch Gemeinden und Gemeindeverbände haben. **54**

Für die Versorgung der Beamten in den Ländern und Gemeinden galt nach der föderalen Neuordnung der dienstrechtlichen Regelungskompetenzen das BeamtVG nach dem Stand vom 31.8.2006 nur noch bis zum Erlass eigener landesrechtlicher Regelungen unverändert fort. Indem die Länder eigene versorgungsrechtliche Gesetze erlassen haben, ist die frühere bundeseinheitliche Regelung der Beamtenversorgung damit aufgehoben. **55**

Besondere Regelungen für Beamte in den neuen Bundesländern enthält die Beamtenversorgungs-Überleitungsverordnung (Beamt-VÜV), durch die Bestimmungen des BeamtVG modifiziert sind. **56**

Das BeamtVG regelt auch die Versorgung der Richter des Bundes. Richter sind nicht Beamte; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art. **57**

Das BeamtVG regelt nicht die Versorgung der Soldaten. Für diese enthält das Soldatenversorgungsgesetz eine eigene Regelung. **58**

Auch regelt das BeamtVG nicht die Versorgung der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst. Für diesen Personenkreis gilt allgemeines Sozialversicherungsrecht (SGB VI). Hinzu kommt ein Anspruch auf Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Nur in Sonderfällen der Unfallfürsorge sind Tarifbeschäftigte einbezogen (§ 43 Abs. 3 Satz 3, Abs. 6, § 43a Abs. 5 BeamtVG). **59**

¹ Vgl. § 2 BBG.

B Das Ruhegehalt

- 60 Ebenfalls nicht vom BeamtVG erfasst sind Bedienstete der Religionsgesellschaften (vgl. dazu § 1 Abs. 3 BeamtVG, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV).
- 61 Das BeamtVG ist nur teilweise aufgrund spezialgesetzlicher Verweisung auf sonstige Amtsträger wie beispielsweise Minister, Parlamentarische Staatssekretäre oder Richter des Bundesverfassungsgerichts anzuwenden.

2. Voraussetzungen des Eintritts des Versorgungsfalls

- 62 Der Versorgungsfall tritt mit Beginn des Ruhestandes ein. Der Ruhestand wird wegen Erreichen der Regelalterszeit, auf Antrag oder durch Verwaltungsakt (insbesondere bei Dienstunfähigkeit) begründet.
- 63 Regelaltersgrenze ist die Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BBG). Vor dem 1.1.1947 geborene Beamte erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben (§ 51 Abs. 2 BBG):

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Eine besondere Altersgrenze gilt für Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr im Hinblick auf die besonderen Anforderungen dieses Dienstes. Sie treten grundsätzlich mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Wenn sie vor dem 1.1.1952 geboren sind, ist die Altersgrenze die Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind, wird die Altersgrenze nach § 51 Abs. 3 BBG wie folgt angehoben:

64

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

B Das Ruhegehalt

- 65 Antragsaltersgrenze ist die Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 52 Abs. 3 BBG). Für Schwerbehinderte i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB IX (GdB von wenigstens 50) ist Antragsaltersgrenze die Vollendung des 62. Lebensjahres (§ 52 Abs. 1 BBG). Für schwerbehinderte Beamte, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, ist Antragsaltersgrenze die Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 52 Abs. 2 BBG). Sind sie nach dem 31.12.1951 geboren, wird die Antragsaltersgrenze angehoben wie bei Beamten im Feuerwehrdienst der Bundeswehr (siehe Rn. 66).
- 66 § 53 BBG regelt, unter welchen Voraussetzungen der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich bestimmten Altersgrenzen hinausgeschoben werden kann. Dies ist entweder auf Antrag des Beamten nach Abs. 1 bzw. Abs. 4 oder aber auf Betreiben der Dienststellen nach Abs. 2 möglich.²
- 67 Auf Antrag des Beamten nach Abs. 1 der Vorschrift, der spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen ist, kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und die (weitere) Arbeitszeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit i. S. v. § 3 AZV (41 Stunden) beträgt. In den in Abs. 1a bestimmten Fällen hat der Beamte einen Rechtsanspruch auf Bewilligung seines Antrags. Dies sind Fälle, in denen der Beamte vor dem Eintritt in den Ruhestand familienbedingt teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt war oder eine Familienpflegezeit in Anspruch genommen hat, das Ruhegehalt deswegen nicht die Höchstgrenze erreicht, die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit beträgt und dienstliche Belange der Verlängerung nicht entgegenstehen. In diesen Fällen nimmt der Gesetzgeber also eine Privilegierung der genannten Personengruppe vor: Ein dienstliches Interesse muss nicht positiv bejaht werden; es reicht aus, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. § 53 Abs. 1b BBG führt Regelbeispiele zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der entgegenstehenden dienstlichen Belange auf. Dazu zählen beispielsweise das Wegfallen bisher wahrgenommener Aufgaben, personalwirtschaftliche Gründe gegen eine Weiterbeschäftigung oder ein festes Rotationsprinzip.

² Für Hochschullehrer gilt die Sonderregelung § 132 Abs. 7 BBG.

III. Besonderheiten zum Altersgeld

1. Mitnahme der Versorgung in Bund und Ländern

Während der Bund die Mitnahmefähigkeit der Versorgung bei freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamten in einem eigenen Altersgeldgesetz geregelt hat, sind die Länder bislang höchst unterschiedlich vorgegangen. **959**

So haben bislang nur zwei mitteldeutsche Länder ein eigenständiges Landesaltersgeldgesetz wie der Bund geschaffen: **960**

Vorreiter war Mecklenburg-Vorpommern (vgl. das Gesetz über die Gewährung eines Altersgeldes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LAltGG M-V) vom 11.5.2021, GVOBl. M-V, S. 600, 672). Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersgeld ist eine altersgeldfähige Dienstzeit nach § 6 LAltGG M-V von mindestens fünf Jahren, wobei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur in dem Umfang zu berücksichtigen sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Höhe des Altersgeldes beträgt nach § 7 Abs. 1 LAltGG M-V für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent, multipliziert mit 0,85. Wie im Bundesrecht nimmt Mecklenburg-Vorpommern eine pauschale Kürzung vor, im Land jedoch stets 15 Prozent. Allerdings darf nach § 7 Abs. 5 LAltGG M-V das Altersgeld nicht geringer sein als die Höhe des Rentenanspruchs, der sich ergeben hätte, wenn der Altersgeldberechtigte für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre. **961**

Am 4.10.2021 ist auch das Thüringer Altersgeldgesetz (ThürAltGG) in Kraft getreten. Ein Anspruch auf Altersgeld besteht nach § 3 Abs. 1 ThürAltGG, wenn vom Beamten oder Richter mindestens fünf Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten im Dienst des entlassenden Dienstherrn zurückgelegt worden sind. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf bleiben bei der Erfüllung der Wartezeit unberücksichtigt. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Erfüllung der Wartezeit im vollen Umfang berücksichtigt. Die Höhe des Altersgeldes beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Eine pauschale Kürzung erfolgt nicht. **962**

- 963 Viele Länder haben, orientiert an den altersgeldrechtlichen Vorschriften des Bundes, jeweils eigene Altersgeldregelungen in ihre bestehenden Landesversorgungsgesetze inkorporiert. Im Einzelnen:

2. Baden-Württemberg

- 964 Die Landesregelung, die versorgungsrechtshistorisch nach dem Bund die erste und damit älteste der Bundesländer darstellt, ist unter dem Stichwort „Trennung der Alterssicherungssysteme“ in das Landesbeamtenversorgungsgesetz eingearbeitet (§§ 84 ff. LBeamtVGBW). Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersgeld ist eine Beamtendienstzeit von fünf Jahren. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nach § 85 Abs. 1 LBeamtVGBW ebenso zu berücksichtigen wie Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich der ehemalige Beamte in Elternzeit befunden hat, sowie Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen eine Pflege nach § 67 LBeamtVGBW ausgeübt wurde. Altersgeld wird auf Grundlage der altersgeldfähigen Dienstzeit und der altersgeldfähigen Dienstbezüge gemäß § 89 LBeamtVGBW berechnet. Eine pauschale Kürzung des Altersgelds findet nicht statt.

3. Hessen

- 965 Die Landesregelung ist unter dem Stichwort „Altersgeld“ in das Landesbeamtenversorgungsgesetz eingearbeitet (§§ 76, 77 HBeamtVG). Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersgeld ist eine Beamtendienstzeit von fünf Jahren; dabei muss es sich um eine Zeit nach § 6 HBeamtVG handeln, die bei dem letzten Dienstherrn in einem ununterbrochenen Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit erbracht wurde. Im Gegensatz zum Bundesrecht erfolgt also keine Anrechnung von Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Altersgeld wird auf Grundlage der landesversorgungsrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des Ruhegehalts entsprechend nach § 77 HBeamtVG berechnet, sofern dort nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine pauschale Kürzung findet nicht statt. Das Altersgeld nimmt ab Entstehung des Anspruchs an den jeweiligen Versorgungsanpassungen teil. Die Zahlung erfolgt wie bei Versorgungsempfängern, also nicht rückwirkend.

Stichwortverzeichnis

Abfindung 56, 202

– Witwe 111, 169

Abkömmlinge 97

Abtretung 187, 235

Adoptivkinder 98, 113

Aktive Beamte 150, 237

Alimentationsprinzip 28, 33, 83

Altersgeld 194, 270, 272

Altersgrenze 39, 46, 81, 279

Alterssicherungssystem 216

Altersteilzeit 58

Altersunterschied 109

Amtszeit 222, 251

Angehörige 95

Anpassung der Versorgungsbezüge 228, 262

Anpassungsfaktor 263

Antragsaltersgrenze 48

Anzeigepflicht 92, 104, 242

Arbeitslosigkeit 165

Aufrechnung 235

Ausbildungszeiten 64, 67

Auslandsdienstbezüge 55

Beamte auf Probe 92

Beamte auf Widerruf 89, 158

Beamte im einstweiligen Ruhestand 87

Beamtenverhältnis auf Zeit 251

Begrenzte Dienstzeit 58

Berechnung des Ruhegehalts 73

Beschäftigungszeit 178

Besteuerung 29

Beurlaubung 56

Dienstbeschädigung 50, 134

Dienstbezüge 50, 55, 72, 88

Dienstgang 149

Dienstliche Veranstaltungen 139

Dienstlich veranlasste Nebentätigkeit 139

Dienstreise 139, 149

Dienstunfähigkeit 46, 89, 158, 159

Dienstunfall 129, 130, 134, 141

Dienstzeit 55, 58

Disziplinargerichtliche

Entscheidung 101

Disziplinarrecht 279

Disziplinarverfahren 90

Ehegatte 97

Ehescheidung 211

Ehrenbeamte 130, 257

Einmalige Unfallentschädigung 170

Einsatzversorgung 146

Einstweiliger Ruhestand 52, 59

Eltern 98

Emeritenbezüge 257

Enkel 113

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis 56

Entlassung 57, 89, 108, 178

Entwicklungshelfer 65

Erben 96

Erdientes Ruhegehalt 86

Erhöhtes Unfallruhegehalt 161

Erlöschen von Versorgungsbezügen 244

Ersatzleistungen 199

Erwerbseinkommen 188, 254, 279

Erwerbseinkommen 188, 279

Externe Teilung 217, 284

Fahrgemeinschaft 144

Familienzuschlag 50, 53, 85

Festsetzungsbescheid 239

Stichwortverzeichnis

- Feuerwehrdienst 47
Freiwillige Beiträge 203
- G**elegenheitsursache 140
Gesetzliche Rentenversicherung 28, 29
Gesetzlicher Forderungsübergang 174
Gesetzliche Unfallversicherung 129
Großeltern 98
Grundgehalt 50, 160
- H**albteilungsgrundsatz 211
Halbwaise 114
Heilverfahren 150, 164
Hilflosigkeitzuschlag 170
Hinterbliebene 166, 168, 276
Hinterbliebenenaltersgeld 276
Hinterbliebenenrecht 265
Hinterbliebenenversorgung 95, 96, 117, 166, 169, 244
Hochschulprofessor 254
Höchstgrenze 121, 169, 190
Höchstsatz 73
Höchstversorgung 123
- I**nterne Teilung 212
- K**ann-Zeiten 64, 221
Kapitalabfindung 54
Kapitalbetrag 227, 228
Kausalzusammenhang 140, 159
Kinder 112, 166
Kinderberücksichtigungszeit 124
Kindererziehungsergänzungszuschlag 124
Kindererziehungszeit 121
Kindererziehungszuschlag 119, 121
Kindergartenumweg 143
Kinderpflegeergänzungszuschlag 126
- Kinderzuschlag zum Witwengeld 125
Konkurrenzregelung 55
Kostensterbegeld 100
Kürzung der Versorgungsbezüge 227
Kürzungsgrenze 191
- L**andesrecht 283
Lebensarbeitszeit 57
Lebenspartnerschaft 102
Leibrenten 29
Leistungsbescheid 238
Leistungsklage 238
- M**inderung der Erwerbsfähigkeit 152, 164
Mindestbelassungsbetrag 192
Mindestruhegehalt 84, 279
Mindestversorgung 73, 279
Mindestwaisengeld 115
Mindestwitwengeld 109
Mitwirkung 244
Mutter 112
- N**achadoptierte Waisen 113
Nachdienstzeiten 59
Nachgeheiratete Witwe 106
Nachheirat 105
Nachversicherung 273
- P**ensionistenprivileg 284
Personalvertretungsangelegenheiten 131
Pfändung 187
Pfändungsfreigrenze 236
Pflegekinder 98
Pflegekosten 152
Pfle gezuschlag 126
Politische Beamte 180
Private Altersvorsorge 41
Promotion 255

- Q**ualifizierter Dienstunfall 51
- R**eaktivierung 246
 Realteilung 212
 Rechtsanwalts- und Notarzeiten 65
 Rechtsverordnungen 38
 Regelaltersgrenze 46, 81
 Religionsgesellschaften 46
 Rente 187
 Rückforderung 236
 Rückforderungsbescheid 238
 Rückwirkung 263
 Ruhegehaltssatz 73
 Ruhen der Versorgungsbezüge 187
 Ruhensbetrag 194
 Ruhestandsbeamtenverhältnis 32
 Rundungsregelung 253
- S**chmerzensgeld 172
 Schwerbehinderte 48, 80
 Soll-Zeiten 50
 Steigerungssätze 79, 263
 Stellenzulagen 50
 Sterbegeld 97
 Sterbegeldurheber 100
 Sterbemonat 96
 Stiefkinder 113
- T**eilnahme am allgemeinen Verkehr 173
 Teilzeitbeschäftigung 57, 179
- Ü**bergangsgeld 177
 Übergangsregelungen 260
 Überzahlung 238
 Unfallausgleich 130, 152, 170
 Unfallentschädigung 170, 199
 Unfallfürsorge 129, 134
 Unfallfürsorgeleistungen 131, 257
- Unfall-Hinterbliebenenversorgung 166
 Unfallruhegehalt 158, 164, 166, 265
 Unterhaltsbeitrag 166, 167, 168
 Unterhaltsverpflichtung 54
- V**ater 112
 Vergeltungsunfall 145, 159
 Vergleichsberechnung 77
 Verjährung 37
 Verlust der Beamtenrechte 56
 Verlust der Ruhegehaltfähigkeit 56
 Verminderte Höchstgrenze 191
 Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge 261
 Vermögensschäden 171
 Verpfändung 235
 Versorgungsabschlag 39, 254, 261, 266
 Versorgungsanwartschaft 95, 257
 Versorgungsausgleich 280, 283
 Versorgungsruhe 105
 Versorgungsfreibetrag 30
 Versorgungsrücklage 40
 Versorgungsurheber 95
 Versorgungswerke 27
 Verurteilung 244
 Verwaltungsvorschriften 38
 Verwandte der aufsteigenden Linie 98
 Verwendungseinkommen 189
 Vollwaise 114
 Vorsätzliche unerlaubte Handlung 130
- W**aise 112
 Waisengeld 112, 247
 Waisenversorgung 112
 Wegeunfall 141

Stichwortverzeichnis

Wegfall der Bereicherung 237,
241

Widerspruchsverfahren 97

Wiederheirat 111

Witwe 102

Witwenabfindung 111

Witwengeld 102, 117

Witwergeld 111

Witwerversorgung 102

Zahlung der Versorgungs-
bezüge 234

Zahlungsempfänger
234

Zugangspensionäre
262

Zurechnungszeit 60

Zurückbehaltung 235

Zusatzversorgung 45